



MARKTGEMEINDE WEIDEN AM SEE

Sehr geehrte Hundebesitzer!

Die nachstehenden Vorschriften dienen nicht nur der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch dem reibungslosen Zusammenleben im Dorf. Nicht jeder Dorfbewohner sieht in einem Hund den besten Freund des Menschen, sondern mitunter eine Bedrohung. Aus Rücksichtnahme auf die Empfindungen und Ängste seiner Mitmenschen, sind Vierbeiner immer an die Leine zu nehmen. Auch viele Hundebesitzer sind um die Sicherheit ihrer eigenen Vierbeiner besorgt und möchten nicht, dass fremde Hunde auf das eigene Tier zustürmen. Solche Hundebegegnungen verlaufen nicht immer freundlich und darum sollte man aus Respekt vor seinem Gegenüber und auch, um seine eigenen Tiere vor Gefahren zu bewahren, solche Hundebegegnungen gesichert (somit mit Leine oder Maulkorb) ablaufen lassen.

Des Weiteren gilt das Düngen der Grünflächen mittels Hundekot im Allgemeinen nicht als freundliche Nachbarschaftshilfe, weshalb es im Sinne eines guten Miteinanders ist, wenn man den Kot seiner Vierbeiner unverzüglich entfernt.

In dieser Informationsbroschüre finden Sie die wichtigsten Vorschriften und ihre gesetzlichen Grundlagen zum Thema Hundehaltung.

INFORMATION FÜR HUNDEBESITZER

- Jeder Hund ist beim Gemeindeamt Weiden am See binnen zwei Wochen nach Erwerb anzumelden. Bei Wegfall des Tieres ist der Hund ebenfalls binnen zwei Wochen abzumelden (§ 6 Hundeabgabengesetz). Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage der Gemeinde Weiden am See abrufbar.
- Für jeden Hund ist eine jährliche Abgabe von € 16,00 (€ 8,00 wenn es sich um Nutztiere handelt) an die Gemeinde Weiden am See zu entrichten. Die Hundeabgabe wird immer mit der Vorschreibung des 1. Quartals verrechnet. Wird ein Hund erst während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe von dem auf den Erwerbtag folgenden Monatsersten an für die restliche Zeit des Jahres innerhalb von 30 Tagen zu entrichten. Der Betrag wird von der Gemeinde per Bescheid vorgeschrieben (§§ 2 u. 5 Hundeabgabengesetz in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 07.03.2017).
- Jeder Hund hat eine gültige Hundemarke an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr zu tragen. Bei Verlust der Marke kann beim Gemeindeamt eine Ersatzmarke beantragt werden (§ 9 Hundeabgabengesetz). Laut Tierschutzgesetz besteht außerdem die Chippflicht (§24a Tierschutzgesetz).
- Hunde sind außerhalb von Gebäuden und von eingefriedeten Grundstücken unbedingt an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in den Ortsfriedhof, in das Seebad oder auf die Kinderspielplätze ist untersagt (Verordnung des Gemeinderates über das Halten von Tieren).
- Die Verantwortlichen haben den Kot ihrer Hunde von Grünflächen, Gehwegen und ähnlichen Stellen unverzüglich und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Der Tierhalter hat sein Tier derart zu beaufsichtigen und zu verwahren, dass eine Belästigung oder Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist und nicht gegen behördliche Anordnungen oder Verordnungen verstoßen wird.